

JAN-HENNING WYEN

Rechtswahlfreiheit
im europäischen
Insolvenzrecht

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

304

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

304

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Holger Fleischer und Reinhard Zimmermann



Jan-Henning Wyen

Rechtswahlfreiheit im europäischen Insolvenzrecht

Eine Untersuchung zum *forum shopping* unter
der EuInsVO unter besonderer Berücksichtigung
von Effizienzgesichtspunkten

Mohr Siebeck

Jan-Henning Wyen, geboren 1979; Studium der Rechtswissenschaften in Heidelberg, Lausanne, Münster und München; Referendariat am Landgericht Düsseldorf; 2009 LL.M. (Columbia); seit 2009 Rechtsanwalt in München; 2012 Promotion.

e-ISBN PDF 978-3-16-152313-7

ISBN 978-3-16-152246-8

ISSN 0720-1141 (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

“In theory there is no difference between theory and practice.
In practice, there is.”

Yogi Berra

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wesentlichen in den Jahren 2005–2008 verfasst und im Jahr 2010 offiziell eingereicht. Betreuer der Arbeit war Professor Dr. Horst Eidenmüller. Die Untersuchung war von der Herausforderung gekennzeichnet, einer Materie im Spannungsverhältnis zwischen Recht und Rechtswirklichkeit Herr zu werden, die sich im Kräftefeld des Wettbewerbs der Rechtsordnungen stetig fortentwickelte und weiter fortentwickelt. Nicht zuletzt aufgrund ihrer großen praktischen Relevanz standen und stehen die untersuchten Fragen in besonderem Maße im Fokus der rechtswissenschaftlichen Literatur. Darüber hinaus waren und sind Kompetenzfragen des europäischen Insolvenzrechts fortwährend Gegenstand der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte und des *EuGH*. Einige der untersuchten Fragestellungen wurden daher noch während der Zeit der Erstellung der Arbeit von einer theoretischen Frage zu einer gerichtlich entschiedenen praktischen Angelegenheit.

Seit Fertigstellung der Untersuchung ist die Zeit nicht stehengeblieben. Verschiedene Ereignisse, die für die Untersuchung und ihre Thesen von Belang sein könnten, haben sich ereignet oder zeichnen sich ab.

Zum einen hatte die Rechtsprechung Gelegenheit, zu verschiedenen ungelösten Problemen im Zusammenhang mit den Zuständigkeitsfragen unter der *EuInsVO* Stellung zu nehmen. Dabei konnte der *EuGH* weitere Erläuterungen zum Verständnis des COMI-Kriteriums geben. Hervorzuheben ist insoweit die *Interedil*-Entscheidung¹, welche die Rolle des Erkennbarkeitskriteriums und die Bedeutung der gesetzlichen Vermutung in Fortführung der *Eurofood*-Leitsätze weiter zu konturieren sucht². Im Kern plädiert diese Entscheidung für eine einzelfallbezogene Gesamtbetrachtung aller für die Ermittlung des COMI relevanten „objektiven und durch Dritte feststellbaren Faktoren“, von denen die Entscheidung auch gleich zahlreiche nennt. Eine maßgebliche praktische Einschränkung der Einwirkungsmöglichkeiten auf die Eröffnungszuständigkeit ist damit allerdings nicht ver-

¹ *EuGH*, Rs. C-396/09 (*Interedil Srl*), Urteil vom 20.10.2011 (im Internet abzurufen unter <www.curia.eu.int>); zu offenen Fragen nach dieser Entscheidung vgl. etwa *Honorati/Corno*, IILR 2013, 18 ff.

² Siehe hierzu die Besprechung von *Mankowski*, NZI 2011, 990.

bunden³. Wie schon die *Eurofood*-Entscheidung zeichnet sich die *Interedil*-Entscheidung vielmehr dadurch aus, dass, oft im Abstrakten verharrend, verschiedene zuständigkeitsrelevante Anknüpfungsmerkmale bezeichnet werden. Das Verhältnis dieser tatsächlichen Umstände zueinander wird jedoch nicht in einer Weise geordnet oder gar abschließend geklärt, die wesentliche Einschränkungen für ein *forum shopping* durch Verfahrensbeiträge mit sich brächte. Zugleich wird in der Entscheidung das erforderliche (Rang-)Verhältnis zwischen objektiv bestehender Situation und Erkennbarkeit der maßgeblichen Umstände nicht hinreichend beleuchtet. Wenn die *Interedil*-Entscheidung insoweit wissen lässt, dass die gesetzliche Vermutung der Belegenheit des COMI am Satzungssitz nicht widerlegt werden kann, falls dort auch für Dritte erkennbar die Verwaltungsentscheidungen der Gesellschaft getroffen werden, resultiert dies nicht in wesentlichen praktischen Einschränkungen. Davon abgesehen bleibt das Verständnis des für die Entscheidung zentralen Kriteriums der Erkennbarkeit „durch Dritte“ letztlich im Dunkeln. Die bloße Betonung der Bedeutung dieser Erkennbarkeit, die in der Literatur verschiedentlich als Klarstellung angesehen wurde, erweist sich damit letztlich als weitgehend inhaltsleer. Auch in der weiteren Entscheidung des *EuGH* zum COMI in der Rechtsache *Rastelli Davide* sind die damit noch offenen Fragen nicht aufgegriffen worden⁴.

Wenngleich sie in tatsächlich eindeutig gelagerten Fällen zur weiteren Konturierung des Zuständigkeitskriteriums beitragen konnte, verbleibt unter der Rechtsprechung des *EuGH* mithin ein hohes Maß an Unschärfe. Diese resultiert in einem weitreichenden interpretatorischen Gestaltungsspielraum der Verfahrensbeteiligten.

Dieser Befund spiegelte sich bereits kurz nach dem *Interedil*-Urteil in Entscheidungen der mitgliedstaatlichen Gerichte wider. Prominentes Beispiel ist die Entscheidung der *Cour d'Appel* von Versailles in der Sache *Coeur Défense*⁵. Unter ausdrücklicher Zugrundelegung der *EuGH*-Rechtsprechung findet in dieser Entscheidung als Ergebnis einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung eine Widerlegung der mit dem *Interedil*-Urteil vermeintlich gestärkten Vermutung der Belegenheit des COMI am Gesellschaftssitz statt. Diese Entwicklung zeigt, dass gerade in der praktisch nicht besonders häufigen, aber im international-insolvenzrechtlichen Kontext immer wieder relevanten Problemstellung der COMI-Verortung bei

³ *EuGH*, Rs. C-396/09 (*Interedil Srl*), Urteil vom 20.10.2011, Rn. 45 ff.

⁴ *EuGH*, Rs. C-191/10 (*Rastelli Davide*), Urteil vom 15.12.2011 (im Internet abzurufen unter <www.curia.eu.int>).

⁵ *Cour d'Appel Versailles*, Entsch. v. 19.1.2012 – 11/03519, Bull. Joly Sociétés 2012, § 189 S. 329. Die wesentlichen Entscheidungsgründe werden bei *Damann/Müller*, NZI 2012, 643 wiedergegeben.

Zweckgesellschaften unverändert erhebliche Unsicherheiten bestehen, die mit erheblichen Gestaltungsspielräumen korrespondieren.

Maßgeblich würde der Gegenstand der Untersuchung von einer Reform der EuInsVO betroffen. Mit dem Bericht von *Hess/Oberhammer/Pfeiffer* wurde inzwischen erstmals ein umfassender Report zu den Erfahrungen bei Anwendungen der EuInsVO in den Mitgliedstaaten erstattet⁶. Ausgehend von den gewonnenen Erkenntnissen legte die Kommission am 12.12.2012 nunmehr einen Vorschlag zur Änderung der EuInsVO vor („EuInsVO-Änderungsverordnung“)⁷. Sollte dieser Reformvorschlag einmal geltendes Recht werden, würden damit weitreichende Änderungen einhergehen⁸. Allerdings sieht Art. 2 der EuInsVO-Änderungsverordnung einen Übergangszeitraum von zwei Jahren vor, der mit Erlass der Verordnung abzulaufen begänne⁹. Mit der geltenden Rechtslage wird man sich folglich ungeachtet der laufenden Reformbemühungen noch für einige Zeit auseinanderzusetzen haben.

Der Kommissionsvorschlag sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Verordnung vor. Bisherige Zweifelsfälle sollen damit vermieden und vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren, die eine materielle Insolvenz nicht voraussetzen, eindeutig in den Regelungsbereich der EuInsVO einbezogen werden¹⁰. Hintergrund dieser Neuregelung ist offenbar unter anderem das Bestreben, das in den vergangenen Jahren zur Durchführung von Sanierungen vielfach aus dem Ausland heraus in Anspruch genommene Verfahren des *scheme of arrangement* nach englischem Recht in den Anwendungsbereich der EuInsVO einzubeziehen¹¹. Über die Auswirkungen dieser Änderung auf das Phänomen des *forum shopping* lässt sich nur spekulieren. Beachtenswert scheint jedoch, dass damit für mobile Schuldner eine besonders frühzeitige Inanspruchnahme eines mit den Anerkennungs-wirkungen der EuInsVO ausgestatteten Verfahrens in Betracht kommt. Dies könnte von hoher motivatorischer Bedeutung sein. Das *scheme of arrangement* hat inzwischen auch bei Gläubigern eine gewisse Akzeptanz als

⁶ *Hess/Oberhammer/Pfeiffer*, Study for an evaluation of Regulation (EC) No 1346/2000 on Insolvency Proceedings, im Internet abzurufen unter <http://ec.europa.eu/justice/civil/files/evaluation_insolvency_en.pdf>.

⁷ Europäische Kommission, Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren vom 12.12.2012, COM(2012) 744.

⁸ Einen Überblick über die beabsichtigten Neuregelungen vermitteln etwa *Thole/Swierczok*, ZIP 2013, 550 ff.; *Reuß*, EuZW 2013, 165 ff.; *Prager/Keller*, NZI 2013, 57 ff.

⁹ Ausgenommen wären die Regelungen zur Informationsübermittlung nach Art. 44a EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung, die für die hier behandelten Fragen keine besondere Bedeutung haben.

¹⁰ Art. 1 Abs. 1 EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

¹¹ *Prager/Keller*, NZI 2013, 57.

Restrukturierungswerkzeug erreicht. Finanzierungsverträge nach englischem Recht, für deren Restrukturierung das *scheme of arrangement* beliebtes Mittel ist, erfreuen sich weltweit einer besonderen Beliebtheit. Von der Anziehungskraft dieses Verfahrens könnte ein weiterer Anreiz zum *forum shopping* ausgehen. Es ist zweifelhaft, ob sich Verfahrensbeteiligte künftig vom Erfordernis des COMI-Kriteriums davon abhalten lassen werden, dieses Verfahren in Anspruch zu nehmen, wenn sie sich davon eine Erleichterung der Sanierung versprechen. Die Einbeziehung des *scheme of arrangement*, das eine Verlagerung des COMI nach zutreffender Auffassung bislang nicht voraussetzte, könnte folglich zum kreativen Umgang mit der Zuständigkeitsnorm anhalten.

Die Änderungen, die der Reformvorschlag in Verbindung mit dem COMI-Kriterium vorsieht¹², werden die Möglichkeiten des *forum shopping* auch in Zukunft nicht maßgeblich einschränken. Die Funktionsweise des Zuständigkeitskriteriums würde mit einer Implementierung des Reformvorschlages nicht angefasst. Neben einer Aufnahme des gegenwärtigen 13. Erwägungsgrunds in Art. 3 der EuInsVO sollen die Erwägungsgründe unter einer neuen Nr. 13a zukünftig um die in den Entscheidungen *Eurofood* und *Interdil* formulierten Erkenntnisse zur Bedeutung und Widerlegung der gesetzlichen Vermutung des Gesellschaftssitzes als Belegenheitsort des COMI und des Erkennbarkeitskriteriums ergänzt werden. Dies entspricht den Forderungen des Berichts von *Hess/Oberhammer/Pfeiffer*¹³. Praktische Sicherheit oder gar eine allgemeine Einschränkung der Einwirkungsmöglichkeiten ergeben sich aus dieser legislativen Änderung im Falle einer Umsetzung allerdings kaum¹⁴. Vielmehr würden die bestehenden Unklarheiten der *Eurofood*- und *Interdil*-Entscheidungen damit perpetuiert.

Die strukturellen Probleme des Zuständigkeitskriteriums, die Gegenstand dieser Arbeit sind, blieben folglich auch nach Umsetzung des gegenwärtig vorliegenden Vorschlags bis auf Weiteres bestehen¹⁵. Selbst wenn man in der zukünftig möglicherweise im Verordnungstext verankerten Akzentuierung bestimmter Anknüpfungsmerkmale eine Betonung der Management-Aktivitäten sehen wollte, so wäre darauf hinzuweisen, dass gerade diese eine gewisse Mobilität aufzeigen.

Auch die Amtsermittlungspflicht für die Zuständigkeitsermittlung und das Recht bestimmter Verfahrensbeteiligter, eine Überprüfung der Eröff-

¹² Art. 3 EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

¹³ *Hess/Oberhammer/Pfeiffer*, Study for an evaluation of Regulation (EC) No 1346/2000 on Insolvency Proceedings, S. 16.

¹⁴ Anderer Ansicht offenbar *Prager/Keller*, NZI 2013, 57, 58 f., die in dieser Änderung eine Wiederherstellung der Rechtssicherheit erblicken wollen.

¹⁵ Ähnlich *Reuß*, EuZW 2013, 165, 167.

nungszuständigkeit vornehmen zu lassen, die durch die EuInsVO-Änderungsverordnung eingeführt werden sollen¹⁶, dürften den gegenwärtig bestehenden Handlungsspielraum der Verfahrensbeteiligten nicht wesentlich einschränken. In vielen Fällen der gezielten Inanspruchnahme eines bestimmten COMI wird dieses zu Recht in Anspruch genommen oder es lässt sich jedenfalls argumentieren, dass es zu Recht in Anspruch genommen worden sei. Mit Blick auf die Kräfte des Faktischen gilt zudem unverändert, dass ein Verfahren Wurzeln in einem Forum gerade auch dann schlägt, wenn es sich im Nachhinein als zuständigkeitswidrig eröffnet herausstellt. Wenn eine nachträgliche Überprüfung wesentliche Entwicklungen nicht rückgängig machen kann, mag dies Einfluss auf die Motivation zur Anstrengung einer solchen nachträglichen Überprüfung haben.

Dass Einwirkungsmöglichkeiten auf das COMI auch zukünftig jedenfalls bis unmittelbar vor Beantragung eines Insolvenzverfahrens bestehen, folgt insbesondere aus dem unverändert maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt. Der in der Entscheidung *Staubitz-Schreiber* (zutreffend und in der Rechtsprechung des *EuGH* inzwischen bestätigt¹⁷) insoweit für maßgeblich erklärte Zeitpunkt wird von der Reform nach dem Kommissionsvorschlag nicht berührt¹⁸. Tatsächliche Einwirkungen auf die zuständigkeitsrelevanten Umstände sind damit unverändert bis zur Antragstellung möglich und anzuerkennen.

Mankowski's Resümee „COMI – und wahrscheinlich nie ein Ende“¹⁹ wird daher ungeachtet einer Umsetzung des Kommissionsvorschlags auf absehbare Zeit Bestand haben. Von „klare[n] Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit“, wie sie die Pressemitteilung zum Kommissionsvorschlag vollmundig in Aussicht stellt²⁰, wird also auch zukünftig keine Rede sein können.

Mit der Einführung einer gesetzlichen Zuständigkeit für insolvenzbezogene Annexverfahren würde der Kommissionsvorschlag die in der *EuGH*-Entscheidung *Deko Marty*²¹ entfalteten Grundsätze kodifizieren. Damit würden die Folgen einer Einflussnahme auf die internationale Zuständigkeit für Annexverfahren nun zum Teil gesetzlich geregelt. Wesentliche Fragen blieben jedoch weiterhin ungelöst²². Weitreichende Konsequenzen für die hier untersuchten Fragen hat diese Änderung jedoch nicht.

¹⁶ Art. 3b EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

¹⁷ Vgl. *EuGH*, Rs. C-396/09 (*Interedil Srl*), Urteil vom 20.10.2011, Rn. 55.

¹⁸ *Thole/Swierczok*, ZIP 2013, 550, 552; *Prager/Keller*, NZI 2013, 57, 59.

¹⁹ *Mankowski*, NZI 2011, 994.

²⁰ Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. Dezember 2012 „Redliche Unternehmer sollen eine zweite Chance erhalten: Kommission will modernere Insolvenzverfahren“.

²¹ *EuGH*, NJW 2009, 2189 (*Christopher Seagon/Deko Marty Belgium*).

²² *Thole/Swierczok*, ZIP 2013, 550, 553.

Wesentliche Auswirkungen auf den Gegenstand der vorliegenden Arbeit würden sich indes ergeben, wenn es zu einer Umsetzung der im Kommissionsentwurf vorgesehenen Regelungen für das Verhältnis von Haupt- und Sekundärverfahren käme. Der Entwurf enthält insoweit insbesondere eine Regelung, nach der das Insolvenzgericht des Sekundärverfahrensstaats von der Verfahrenseröffnung absehen kann, wenn der Verwalter des Hauptverfahrens dies beantragt und eine solche Verfahrenseröffnung auch nicht erforderlich ist, um die Interessen der Gläubiger im Niederlassungsstaat zu schützen²³. Dem Verwalter des Hauptverfahrens soll gegen die Eröffnung eines Sekundärverfahrens zudem künftig ein eigener Rechtsbehelf zustehen²⁴. Ferner beinhaltet der Kommissionsentwurf die Möglichkeit, Gläubiger eines Hauptverfahrens durch eine gezielte Bevorzugung so zu behandeln, wie sie stünden, wenn ein Sekundärverfahren eröffnet würde²⁵. Diese Änderungen würden sich auf die Motivationslage im Zusammenspiel der Haupt- und Sekundärverfahren maßgeblich auswirken können. Es besteht die Hoffnung, dass damit Fehlanreize der bestehenden Regelung abgeschwächt oder gar überwunden werden könnten. Die vielfältigen Anreize, Sekundärverfahren zu beantragen, werden allerdings auch nach einer etwaigen Umsetzung des Kommissionsvorschlags nicht sämtlich aufgehoben werden können. Ferner bleibt abzuwarten, inwieweit sich die Stärkung des Hauptverfahrens, die in dem Kommissionsvorschlag angelegt ist, in der Praxis etablieren kann. Die in der Untersuchung beschriebenen Anreize für die Gerichte des jeweiligen Niederlassungsstaats, ein Sekundärverfahren zu eröffnen, bestünden im Grundsatz weiter. Sie dürften gerade dann besonders ausgeprägt sein, wenn das COMI an einem Ort in Anspruch genommen wird, der weniger starke Bezüge zum Schuldner aufweist als der mögliche Sekundärverfahrensstaat.

Der zu begrüßende Vorschlag, dass Sekundärverfahren künftig nicht mehr zwingend Liquidationsverfahren sein müssen²⁶, könnte ebenfalls Auswirkungen auf die Motivationslage der Verfahrensbeteiligten haben. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass damit im Einzelfall wiederum Anreize für eine Inanspruchnahme des Sekundärverfahrens gesetzt werden und die Beantragung eines solchen Verfahrens – trotz der genannten Besserstellungsmöglichkeit im Hauptverfahren – letztlich begünstigt wird.

Auswirkungen auf die Anreize der Verfahrensbeteiligten dürften auch von den Kommunikations- und Kooperationsregeln für Konzerninsolven-

²³ Art. 29a Abs. 2 EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

²⁴ Art. 29a Abs. 4 EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

²⁵ Art. 29a Abs. 2 i.V.m. Art. 18 Abs. 1 EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

²⁶ Art. 29a Abs. 3 EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

zen ausgehen, welche als wohl einschneidendste Veränderung durch den Kommissionsentwurf anzusehen sind²⁷.

Weitere Bedeutung für die Thesen der Untersuchung haben die nach deren Fertigstellung umgesetzten Reformen des materiellen deutschen Insolvenzrechts. Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG)²⁸ wurden weitreichende Änderungen implementiert, die für die Stellung Deutschlands im Wettbewerb der Insolvenzrechte in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung sein könnten. Dies gilt vor allem für das neu eingeführte Schutzschirmverfahren nach § 270b InsO. Eine entsprechende Änderung der EuInsVO vorausgesetzt, führt es dazu, dass nun auch das deutsche Insolvenzrecht ein Verfahren zur Verfügung stellt, das Sanierungsfälle abdeckt, die unter die im europäischen Ausland teilweise bekannten vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren im Anwendungsbereich der EuInsVO fallen.

Diese und weitere Änderungen könnten zukünftig die Attraktivität Deutschlands als Insolvenzstandort und damit die Motivationslage von Schuldnern beeinflussen, die gewillt sind, Einfluss auf die internationale Zuständigkeit zu nehmen. Ähnliches wird auch für die Modifikationen des Insolvenzplanverfahrens zu konstatieren sein, das nach der Änderung durch das ESUG mit den Vereinfachungen zur Umwandlung von Forderungen in Anteilsrechte und den Beschränkungen des Obstruktionspotentials der Gesellschafter des Schuldners an praktischer Bedeutung gewonnen hat. Bei Einführung des ESUG war es erklärtes Ziel des Reformgesetzgebers, das deutsche Insolvenzrecht im Wettbewerb mit anderen Sanierungsstandorten zu stärken²⁹. Dies verdeutlicht die Wechselwirkungen, die Fragen des internationalen Insolvenzrechts auf die Entwicklung der mitgliedstaatlichen Insolvenzrechte auch abseits der fortschreitenden Aufnahme von materiell-rechtlichen Regelungen in das europäische Insolvenzrecht haben.

Es bleibt zu konstatieren, dass die Zuständigkeitsregeln der EuInsVO auch weiterhin von erheblicher Bedeutung für das Insolvenzrecht sein werden, und zwar sowohl aufgrund ihrer ordnungsgebenden Funktion als auch aufgrund ihre Rolle als Katalysator der Rechtsentwicklung und nicht zuletzt als Werkzeug bei der Bewältigung internationaler Insolvenzen.

Für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht sowie engagierte Kommentare zu meinen Thesen bin ich Professor Jürgen Basedow sehr verbunden. Ich

²⁷ Art. 42a–42d EuInsVO in der Fassung der EuInsVO-Änderungsverordnung.

²⁸ BGBl. I S. 2582. Ein Überblick hierzu findet sich bei *Römermann*, NJW 2012, 645 ff.

²⁹ BT Drs. 17/5712, S. 1, 17.

danke ferner der Studienstiftung des deutschen Volkes, die dieses Projekt mit einem Promotionsstipendium gefördert hat. Zu besonderem Dank bin ich Dr. Peter Bujotzek, Professor Martin Oehmke, Dr. Hartwig Schäfer und Iris Schöffner verpflichtet, die mich mit Kommentaren zum Manuskript der Arbeit und wertvollem Rat unterstützt und so manche Frustration zu überwinden geholfen haben. Melina Polychronidis und Bodo Schmidt-Schmiedebach sei für die geduldige und wertvolle Hilfe bei der Formatierung des Manuskripts und der Endredaktion gedankt. Professor Dr. Ingo Saenger sei dafür gedankt, dass er mir während meiner juristischen Ausbildung stets fördernd und unterstützend zur Seite stand.

Ganz besonderer Dank gilt meiner Mutter Marietta Wyen, die mir stets ermöglicht hat, zu tun, was ich tun wollte. Ihr widme ich diese Arbeit.

München, im Oktober 2013

Jan-Henning Wyen

Inhaltsübersicht

Vorwort	VII
Inhaltsverzeichnis	XVII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

<i>Kapitel 1: Einführung und Überblick über die Problemstellung, die Ziele und den Gang der Untersuchung</i>	1
A. Einleitung	1
B. Überblick über die Problemstellung	3
C. Ziele der Arbeit	8
D. Eingrenzung und Gang der Untersuchung	10
E. Fokussierung auf Unternehmensinsolvenzen	12

<i>Kapitel 2: Rechtswahlfreiheit unter der EuInsVO – die Situation de lege lata</i>	15
A. Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Rechtswahl unter der EuInsVO	15
I. Bestimmung der Begriffe „Rechtswahl“ und „Rechtswahlfreiheit“ im Regelungszusammenhang der EuInsVO	15
II. Grundsätze der Zuständigkeits- und Anerkennungsordnung der EuInsVO	16
III. Rechtswahl durch Forumswahl	20
IV. Rechtswahl und die Regelungsziele der EuInsVO	22
B. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtswahl <i>de lege lata</i>	31
I. Drei Ansatzpunkte einer Rechtswahl unter der EuInsVO	32
II. Grenzen der Rechtswahlfreiheit	37
III. Reichweite der Rechtswahl unter der EuInsVO	184

C. Die faktische Rechtswahlfreiheit <i>de lege lata</i> – Bestandsaufnahme in Thesen	234
---	-----

Kapitel 3: Die Rechtswahlfreiheit unter der EuInsVO in der Analyse

A. Rechtswahlspezifische Anreizstruktur der EuInsVO	237
I. Handlungsanreize für die Verfahrensbeteiligten	238
II. Wettbewerbssituation und Verfahrenspluralität als Folgen divergierender Handlungsanreize.....	249
B. <i>Status quo</i> und Effizienz	252
I. Effizienzgesichtspunkte als Bewertungsmaßstab	252
II. Effizienzanalyse und konkrete Zielgrößen	256
III. Rechtswahlfreiheit und Regulierungswettbewerb der Insolvenzrechte.....	328
IV. Ergebnis	345

Kapitel 4: Alternative Regelungsmodelle.....

A. Modifikationen	347
I. Voraussetzungen effektiver Modifikationen im Bereich der Zuständigkeitsordnung	347
II. Einzelne Modifikationsvorschläge	350
B. Schlussbetrachtung und Ausblick.....	369
C. Zusammenfassung in Thesen	371

Literaturverzeichnis	375
----------------------------	-----

Entscheidungsverzeichnis	391
--------------------------------	-----

Verzeichnis der Gesprächspartner	395
--	-----

Sachverzeichnis	397
-----------------------	-----

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Inhaltsübersicht.....	XV
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

Kapitel 1: Einführung und Überblick über die Problemstellung, die Ziele und den Gang der Untersuchung..... 1

A. Einleitung.....	1
B. Überblick über die Problemstellung	3
C. Ziele der Arbeit	8
D. Eingrenzung und Gang der Untersuchung	10
E. Fokussierung auf Unternehmensinsolvenzen.....	12

Kapitel 2: Rechtswahlfreiheit unter der EuInsVO – die Situation de lege lata 15 |

A. Die rechtlichen Rahmenbedingungen einer Rechtswahl unter der EuInsVO.....	15
I. Bestimmung der Begriffe „Rechtswahl“ und „Rechtswahlfreiheit“ im Regelungszusammenhang der EuInsVO.....	15
II. Grundsätze der Zuständigkeits- und Anerkennungsordnung der EuInsVO	16
1. Territorialität und Universalität, Verfahrenseinheit und -pluralität als Strukturelemente grenzüberschreitender Insolvenzverfahren.....	16
2. Der Kompromiss der EuInsVO: Modifizierte Universalität	18
III. Rechtswahl durch Forumswahl	20
1. Die Kollisionsnorm des Art. 4 Abs. 1 EuInsVO	20
2. Art. 3 Abs. 1 EuInsVO als Schlüssel zur faktischen Rechtswahl	21

IV. Rechtswahl und die Regelungsziele der EuInsVO.....	22
1. Vermeidung des forum shopping.....	22
2. Ermöglichen einer Risikoantizipation durch die Verfahrensbeteiligten	24
3. Ziel der bestmöglichen Haftungsverwirklichung	27
4. Gläubigergleichbehandlung	28
5. Zusammenfassung.....	31
B. Möglichkeiten und Grenzen der Rechtswahl <i>de lege lata</i>	31
I. Drei Ansatzpunkte einer Rechtswahl unter der EuInsVO	32
1. Unbestimmtheit des Tatbestandes von Art. 3 Abs. 1 S. 1 EuInsVO	32
2. Veränderlichkeit der zuständigkeitsrelevanten Tatsachen	34
3. Anerkennungspflicht nach Art. 16 f. EuInsVO	34
4. Wechselwirkungen und Überlagerungen	35
II. Grenzen der Rechtswahlfreiheit.....	37
1. Kein ausdrückliches Verbot des forum shopping in der EuInsVO	37
2. Grenzen aus der Unbestimmtheit der Kompetenzordnung der EuInsVO – Anatomie der Kompetenzordnung.....	39
a. Die Kompetenzordnung der EuInsVO in der Judikatur der Mitgliedstaaten	39
(1) BRAC/Budget.....	40
(2) Enron Directo SA	41
(3) EMBIC	42
(4) Daisytek/ISA	43
(5) Ci4net USA	45
(6) Eurofood/Parmalat	46
(7) Parmalat Deutschland	50
(8) Crisscross Telecommunications Group	51
(9) Hettlage Österreich	52
(10) HUKLA Österreich.....	53
(11) Collins & Aikman.....	53
(12) MG Rover Group.....	54
(13) EMTEC	56
(14) Deutsche Nickel.....	56
(15) Schefenacker	57
(16) Hans Brochier.....	58
(17) Zusammenfassung	60
b. Das COMI-Kriterium in der Rechtsprechung des EuGH – die Entscheidung im Fall Eurofood.....	62
(1) Bedeutung der Entscheidung für das Verständnis des COMI-Kriteriums	63

(2) Bedeutung der Entscheidung für die weitere Konkretisierung der Zuständigkeitsvorschrift.....	66
c. Die zentralen Fragen der Kompetenzvorschrift des Art. 3 Abs. 1 EuInsVO	68
(1) Besonderheiten bei der Auslegung des COMI-Kriteriums	69
(2) Wortlaut der Vorschrift.....	71
(3) Auslegung nach dem Normzweck	73
(a) Eingrenzung der Normzwecke	74
(b) Zusammenfassung	77
(4) Teleologische Normauslegung und Rechtswahlfreiheit.....	78
(a) Einordnung des Erkennbarkeitskriteriums.....	78
(aa) Erkennbarkeitskriterium als Korrektiv	79
(bb) Erkennbarkeit als Grundvoraussetzung aller Anknüpfungsmomente	80
(cc) Kritik.....	81
(dd) Zusammenfassung	85
(b) Einzelaspekte – Grenzen teleologischer Auslegung	86
(aa) Gegenstand des Erkennbarkeits-erfordernisses	86
(bb) COMI-Lokalisierung als Gewichtungproblem	88
(cc) Einzelne Anknüpfungsmomente; Kriterienbündel der head office theory und mind-of-management-Doktrin	91
d. Zusammenfassung	97
3. Grenzen der Rechtswahl durch nationales Recht	98
a. Kompetenzvorschriften des nationalen Insolvenzrechts	98
b. Schuldnerbegriff des mitgliedstaatlichen Rechts	103
c. Zusammenfassung	104
4. Grenzen manipulativen Einwirkens auf die zuständigkeitsrelevante Tatsachenbasis	105
a. Grenzen durch die erforderliche Manipulationstiefe (Aufwand)	105
b. Zeitliche Grenzen	108
(1) Rechtsprechung	109
(a) Mitgliedstaaten	109
(b) EuGH	111
(2) Nähere Bestimmung des Bezugnahmezeitpunkts.....	112
(a) Bezugnahmezeitpunkt des mitgliedstaatlichen Verfahrensrechts.....	113

(b) Zeitpunkt des Eintritts der Insolvenzgründe	114
(c) Durch Antragspflichten bestimmter Zeitpunkt	115
(d) Zeitpunkt der Anspruchsentstehung	115
(e) Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung	116
(f) Zeitpunkt der Antragstellung	120
(3) Zusammenfassung	123
c. Begrenzung der faktischen Rechtswahlfreiheit durch ungeschriebenen Missbrauchsvorbehalt?	124
(1) Kein ausdrücklicher Missbrauchsvorbehalt in der EuInsVO	125
(2) Missbrauchsregelung durch mitgliedstaatliche Sanktionen der „Sitzverlegung“?	126
(3) Ungeschriebener Vorbehalt der Zuständigkeits- erschleichung?	128
(4) COMI-Verlegung und ordre-public-Vorbehalt aus Art. 26 EuInsVO	134
(5) Zusammenfassung	139
5. Grenzen der Rechtswahlfreiheit durch den Anerkennungs- tatbestand des Art. 16 EuInsVO	139
a. Inhaltliche Grenzen der Anerkennungspflicht	140
(1) Überprüfungsrecht des Anerkennungsstaates über Voraussetzungen von Art. 3 EuInsVO?	140
(2) Rechtswahlspezifische Implikationen	145
b. Zeitliche Grenzen	146
(1) Eintrittszeitpunkt der Sperrwirkung; Behandlung von Rückwirkungsfiktionen des nationalen Rechts	146
(2) Begriff der Verfahrenseröffnung	150
(a) EuGH	150
(b) Kritik	151
(c) Notwendigkeit weitergehender Einschränkungen nach Maßgabe mitgliedstaatlichen Rechts?	154
(3) Keine Rechtshängigkeitssperre durch Antragstellung	155
(4) Zusammenfassung	157
c. Der ordre-public-Vorbehalt aus Art. 26 EuInsVO als Grenze des forum shopping unter Ausnutzung der Anerkennungsregeln	158
(1) Keine ordre-public-Verletzung infolge bloßer Kompetenzwidrigkeit der Verfahrenseröffnung	159
(2) Ordre public-Verstoß infolge einer Verletzung von Art. 6 EMRK	160
(a) Verletzung rechtlichen Gehörs	160
(b) Inanspruchnahme der Eröffnungszuständigkeit trotz Fehlens jeglicher Beziehung zum Schuldner	165

(3) Ordre-public-Verstoß infolge „Rechtsgefälles“ zwischen den Mitgliedstaaten	167
(4) Täuschung über Tatsachen	170
(5) Zusammenfassung	170
d. Grenzen durch den erforderlichen Aufwand	171
e. Beschränkung der infolge faktischen Prioritätsprinzips bestehenden Wahlfreiheit durch mitgliedstaatliche und gemeinschaftsrechtliche Rechtsbehelfe	172
(1) Angreifen kompetenzwidriger Eröffnungsentscheidungen mit Rechtsbehelfen des autonomen Rechts.....	173
(2) Vorlageverfahren nach Art. 267 AEUV	176
f. Zusammenfassung	177
6. Rechtswahl und Handelndenhaftung.....	179
7. Rechtswahlfreiheit und Zuständigkeitsermittlung von Amts wegen	181
8. Zusammenfassung.....	183
III. Reichweite der Rechtswahl unter der EuInsVO	184
1. Forumswahl	184
2. Lex fori concursus des Hauptverfahrens – Qualifikationsprobleme.....	185
a. Insolvenzantragspflichten	189
(1) Qualifikation.....	189
(2) Anknüpfung	193
(3) Antragspflichten und Sekundärverfahren	199
b. Insolvenzverschleppungshaftung	201
c. Eigenkapitalersatzrecht	204
d. Existenzvernichtungshaftung	205
e. Zusammenfassung	207
3. Zuständigkeitswahl und Annexverfahren.....	209
4. Durchbrechungen des lex-fori-Prinzips durch Sonder- anknüpfungen und materiell-rechtliche Ausnahme- bestimmungen (insb. Art. 5 und 7 EuInsVO).....	213
a. Grundsatz	213
b. Sonderfall: Die Ausnahmeregelungen der Art. 5, 7 EuInsVO.....	214
(1) Regelungsgehalt der Vorschriften	215
(2) Gegen Ausnahme für doloses Handeln?	218
(3) Besonderheiten des forum shopping i. V. m. Art. 5, 7 EuInsVO	220
5. Rechtswahlfreiheit und Sekundärverfahren	221
a. Beschränkungen der Reichweite einer Rechtswahl durch Sekundärverfahren	221

b. Exkurs: Sekundärverfahren als Gegenmaßnahme zum forum shopping	224
(1) Beschränkungen durch Niederlassungsbegriff und Antragsberechtigung	224
(a) Niederlassungsbegriff und Rechtswahl durch Zuständigkeitserschließungen	224
(b) Niederlassungsbegriff und Rechtswahl durch Ausnutzung des Anerkennungszwangs	225
(c) Antragsbefugnis des Schuldners	228
(2) Regulatives Potenzial von Sekundärverfahrens	230
(3) Zusammenfassung	233
6. Zusammenfassung zur Reichweite der Rechtswahl- möglichkeiten	234
C. Die faktische Rechtswahlfreiheit <i>de lege lata</i> – Bestandsaufnahme in Thesen	234

Kapitel 3: Die Rechtswahlfreiheit unter der EuInsVO

in der Analyse	237
A. Rechtswahlspezifische Anreizstruktur der EuInsVO	237
I. Handlungsanreize für die Verfahrensbeteiligten	238
1. Insolvenzgerichte	238
2. Gläubiger	241
3. Schuldner (Gesellschafter und Management).....	244
4. Insolvenzverwalter, Berater und andere Insolvenzpraktiker....	246
II. Wettbewerbssituation und Verfahrenspluralität als Folgen divergierender Handlungsanreize.....	249
B. <i>Status quo</i> und Effizienz	252
I. Effizienzgesichtspunkte als Bewertungsmaßstab	252
II. Effizienzanalyse und konkrete Zielgrößen	256
1. Vorhersehbarkeit des international-insolvenzrechtlichen Risikos	258
a. Die Vorhersehbarkeit des Insolvenzrechtsregimes aus ökonomischer Perspektive	259
b. COMI-Standard, faktische Rechtswahlfreiheit und Vorhersehbarkeit.....	263
(1) International-insolvenzrechtliche Risiken und das COMI-Kriterium	263
(2) Risikoantizipation unter dem COMI-Standard.....	264
c. Risikoantizipation durch kautelarische Vorsorge; „COMI-covenants“	266

d. Risikoantizipation und gesellschaftsrechtliche Strukturierungen (insb. Anteilsverpfändung in Doppelholdings)	271
e. Risikoantizipation und Sekundärverfahren.....	276
f. Zusammenfassung im Spiegel erster empirischer Daten.....	278
2. Verfahrenseffizienz im engeren Sinne (Maximierung des haftenden Schuldnervermögens und Verfahrensvereinfachung)	279
a. Denkbare Effizienzvorteile durch Rechtswahl bei Insolvenzverfahren unter der EuInsVO im Allgemeinen	280
(1) Auswahl eines effizienten Verfahrensrechts.....	280
(2) Einflussnahme auf den Zeitpunkt der Verfahrens- eröffnung	281
(3) Zusammenfassung	286
b. Denkbare Effizienzvorteile durch Verfahrens- bündelung bei der Insolvenz von Unternehmensgruppen unter der EuInsVO.....	286
(1) EuInsVO und Konzerninsolvenzrecht	290
(2) Möglichkeiten formeller Verfahrensbündelung und Rechtswahlfreiheit	292
c. Realisierung der Effizienzvorteile unter dem Status quo	294
(1) Wahl des Hauptverfahrensstatuts und Verfahrens- bündelung im Eröffnungswettlauf	295
(a) Verfahrensplatzierung und heterogene Interessenstruktur der Antragsberechtigten	296
(b) Disziplinierende Marktmechanismen als funktionierendes Regulativ?	298
(c) Effizienzvorteile durch Eröffnungswettlauf?.....	301
(d) Zusammenfassung	303
(2) Wahl des Hauptverfahrensstatuts, Verfahrens- bündelung und Sekundärverfahren	304
(a) Sekundärverfahren und Effizienzstörungen.....	304
(b) Personenidentität des Verwalters in Haupt- und Sekundärverfahren als praktikable Lösungsmöglichkeit?	311
(c) Sekundärverfahren in Eigenverwaltung als praktikable Lösungsmöglichkeit?	311
(d) Verhinderung von Sekundärverfahren als praktikable Lösungsmöglichkeit?	314
d. Zusammenfassung	320
3. Minimierung des Aufwands für die Verfahrensbeteiligten.....	322
4. Minimierung der Verfahrensdauer.....	323

5. Minimierung von Konflikten zwischen den beteiligten Staaten	326
III. Rechtswahlfreiheit und Regulierungswettbewerb der Insolvenzrechte.....	328
1. Interjurisdiktioneller Regulierungswettbewerb im Gesellschaftsrecht	329
2. Interjurisdiktioneller Regulierungswettbewerb im Insolvenzrecht.....	330
3. Die Rahmenbedingungen eines Wettbewerbs der Insolvenzrechte unter der EuInsVO	331
a. EuInsVO als Teil der Meta-Ordnung eines Regulierungswettbewerbs.....	332
b. Nachfrageseite	334
(1) Mobilität der Rechtsnachfrager unter der EuInsVO....	334
(a) Mobilität nach der Konzeption der EuInsVO	334
(b) Mobilität und faktische Rechtswahlfreiheit	335
(2) Nachfrageverhalten und die Handlungsanreize unter der EuInsVO	336
c. Angebotsseite.....	338
(1) Handlungsspielraum der Rechtsanbieter und Wahrnehmung der Rechtswahl	338
(2) Anreize zur Steigerung der Verfahrenseffizienz durch die Anbieter	339
(a) Legislаторische Maßnahmen (Normgeber der Mitgliedstaaten).....	339
(b) Handhabung des bestehenden Rechts (Gerichte)...	342
d. Zusammenfassung	344
IV. Ergebnis	345

Kapitel 4: Alternative Regelungsmodelle..... 347

A. Modifikationen	347
I. Voraussetzungen effektiver Modifikationen im Bereich der Zuständigkeitsordnung	347
1. Tatsächliche Veränderung der Einwirkungsmöglichkeiten	348
2. Gleichlauf von Kompetenzvorschriften und Kollisionsnorm...	349
II. Einzelne Modifikationsvorschläge	350
1. Gemeinsame Wahl von Organisations- und Insolvenzrecht	350
a. Anknüpfung an Satzungssitz und Gründungsstatut (Kombinationslösung)	350
b. Kritik.....	352

c. Kombinationslösung durch strenge Interpretation der gesetzlichen Vermutung.....	358
d. Kombinationslösung und weitergehende Änderungen	359
2. Einführung einer konzernbezogenen Zuständigkeitsregel	362
3. Freie Wählbarkeit des Insolvenzstatuts.....	365
4. Zusammenfassung.....	369
B. Schlussbetrachtung und Ausblick.....	369
C. Zusammenfassung in Thesen	371
Literaturverzeichnis	375
Entscheidungsverzeichnis	391
Verzeichnis der Gesprächspartner	395
Sachverzeichnis	397

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Auffassung
a. a. o.	am angegebenen Ort
ABl.	Anwaltsblatt
ABl.EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft
Abs.	Absatz
AC	Law Reports, Appeal Cases (Third Series)
a.E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
allg.	allgemein
Anh.	Anhang
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayObLG	Bayerisches Oberlandesgericht
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BCC	British Company Cases
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof für Zivilsachen
B.V.	besloten vennootschap
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
bzw.	beziehungsweise
CEO	Chief Executive Officer
Ch. D.	Chancery Division
COMI	<i>center of main interests</i>
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
DIP	<i>debtor in possession</i>
DZWIR	Deutsche Zeitschrift für Wirtschafts- und Insolvenzrecht
EBOR	European Business Organization Law Review
ECFR	European Company and Financial Law Review
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

EGInsO	Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Engl. ed.	English edition
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGVVO	Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuInsÜ	Europäisches Insolvenzübereinkommen
EuInsVO	Europäische Insolvenzverordnung
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZPR	Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht
EWHC	High Court of England and Wales
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht (Zeitschrift)
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Zeitschrift)
f.	folgend
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	und folgende
FK-InsO	Frankfurter Kommentar zur Insolvenzordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt beim EUGH
GBP	Great Britain Pound
gem.	gemäß
GenG	Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau (Zeitschrift)
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber/herausgegeben
i. Erg.	im Ergebnis
IILR	International Insolvency Law Review (Zeitschrift)
insb.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
ILF	Institute for Law and Finance
InsO	Insolvenzordnung
InsR	Insolvenzrecht
InsVO	Insolvenzverordnung
InsVV	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts (Zeitschrift)
JOR	Jurisprudentie Onderneming & Recht (Zeitschrift)

JZ	Juristen Zeitung
Kap.	Kapital
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KO	Konkursordnung
krit.	kritisch
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LBOs	Leveraged Buy-Out Transaktionen
LG	Landgericht
lit.	Buchstabe
Ltd.	Limited
LugÜ	Lugano-Übereinkommen
MoMiG	Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen
MünchKomm AktG	Münchener Kommentar zum Aktiengesetz
MünchKomm BGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
MünchKomm InsO	Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No.	Numero
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
OGH	Oberster Gerichtshof
OLG	Oberlandesgericht
plc.	public limited company
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Rôle Général
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn.	Randnummer
RNotZ	Rheinische Notar-Zeitschrift
Rz.	Randzeichen
S.	Seite/Satz
S. A.	Société Anonyme
Sec.	section
sog.	sogenannte/sogennanter
S.p.A.	Società per Azioni
s.u.	siehe unten
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
Unterabs.	Unterabschnitt
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom/versus
Verf.	Verfasser